

Abwassergebührenbedarfsberechnung für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Zusammenfassung

Gebührenrechnung	Ist 2007	Plan 2008	Plan 2009
	EURO	EURO	EURO
Personalkosten	33.173.473	31.582.072	32.615.782
Betriebs- Unterhaltungs- und Sachkosten	38.396.968	42.971.463	43.161.214
Kalkulatorische Abschreibung	54.942.739	56.099.000	61.275.232
Kalkulatorische Verzinsung	64.264.658	65.590.000	71.291.398
Abwasserabgabe	5.145.000	4.149.000	5.255.000
Gesamtkosten	195.922.838	200.391.535	213.598.626
Allgemeine Einnahmen	12.381.936	6.852.500	6.819.300
Kanalbenutzungsgebühren	172.790.941	179.146.200	177.482.500
Gesamteinnahmen	185.172.876	185.998.700	184.301.800
Kostendeckung	94,54%	92,82%	86,28%
Entnahme aus der Rücklage	7.184.956	0	0
Kostenüberdeckung + / - unterdeckung -	-3.565.005	-14.392.835	-29.296.826
Gesamteinnahmen einschl. Rücklagen	192.357.832	185.998.700	184.301.800
Kostendeckung	98,18%	92,82%	86,28 %
Verteilungsschlüssel SW	50,71%	53,00%	52,11%
Gebühreneinnahmen SW	99.345.853	94.180.000	92.480.000
Frischwassermenge m ³	69.360.112	69.250.000	68.000.000
Schmutzwassergebühr mit Auflösung der Rücklagen	1,31	1,36	1,36
Verteilungsschlüssel NW	49,29%	47,00%	47,89%
Gebühreneinnahmen NW	96.576.985	84.966.200	85.002.500
befestigte Fläche m ²	70.344.000	70.220.000	70.250.000
Niederschlagswassergebühr mit Auflösung der Rücklagen	1,22	1,21	1,21

Aufgrund der Kostenprognose, ist für das Jahr 2009 ein Anstieg der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr vorgesehen. Trotzdem wird in 2009 mit einer geplanten Kostenunterdeckung von rd. 29 Mio. EURO gerechnet. Gemäß § 6 KAG können diese Kostenunterdeckungen nicht in Folgejahren vom Gebührenzahler eingefordert werden. Dieser Verzicht von Gebühreneinnahmen erzeugt eine Verschlechterung des Cash Flow, sowie des Innenfinanzierungsspielraumes der StEB. Als Ergebnis hieraus ergibt sich ein steigender Nettokreditbedarf.

Alle Gebührensätze wurden aufgrund der Prämisse die Gebührensätze konstant zu halten, auf die 2008er Gebührensätze festgesetzt. Lediglich bei den Gebührensätzen, bei denen die Kalkulation einen niedrigeren Satz als 2008 ergab, wurden die Gebührensätze aus der Kalkulation 2009 abgeleitet.

1.1 Gebührentarife

Ziffer Gebühren- tarif	Leistung	Gebühr 2008 EURO	Gebüh- renbedarf nach Kal- kulation	Gebühr 2009 EURO
1.1.1	Schmutzwasser je m ³	1,36		1,36
1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen je m ³	0,80		0,75
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser je m ³	0,20	0,28	0,20
1.2	Niederschlagswasser je m ² angeschlossener befestigter Fläche	1,21		1,21
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m ³	19,90	20,98	19,90
2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen je m ³	37,20	38,28	37,20
2.2	Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m ³ nach dem Abfuhrmaßstab	32,10	33,56	32,10

1.2 Die Gebühren am Beispiel eines 4 Personenhaushaltes

• **Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser pro Jahr**

Beispielsweise hat eine vierköpfige Familie, bei der ein statistischer Schmutzwasseranfall von 127,53 m³ und eine zuzuordnende Fläche von 109,30 m² (Einfamilienhaus) zugrunde gelegt werden, bei Kanalanschluss mit folgenden Gebühren zu rechnen:

	Satz		Mengen		Gebühr	
	1995	2009	1995	2009	1995	2009
Schmutzwasser:	1,43 €	1,36 €	150,00 m ³	127,53 m ³	214,50 €	173,44 €
Niederschlagswasser	1,20 €	1,21 €	100,00 m ²	109,30 m ²	120,00 €	132,25 €
Kanalbenutzungsgebühr:					334,50 €	305,69 €

Verglichen mit 1995 ist die Frischwassermenge von 79,98 Mio. m³ auf 68,00 Mio. m³ gesunken. Umgerechnet auf die vierköpfige Familie ergibt sich dadurch eine Frischwasserbezugsmenge von 127,53 m³. Die privaten versiegelten Flächen sind von 44,0 Mio. m² auf 48,1 m² gestiegen. Insgesamt reduzierte sich die Kanalbenutzungsgebühr gegenüber 1995 von 334,50 € auf 305,69 €.

• **Entsorgung durch Kleinkläranlage pro Jahr**

Die 4-köpfige Familie hat beispielsweise bei einer vorhandenen Kleinkläranlage - es wird ein durchschnittlicher Anfall von 5 m³ Schlamm aus Kläranlagen angenommen - folgende Gebühr zu zahlen:

$$37,20 \text{ EURO/m}^3 \times 5 \text{ m}^3 = \mathbf{186,00 \text{ EURO}}$$

• **Entsorgung durch abflusslose Gruben pro Jahr**

Bei abflusslosen Gruben hat die vierköpfige Familie statistisch bei einer Anrechnung von 80% des Frischwasserverbrauchs folgende Jahresgebühr zu erwarten:

$$150 \text{ m}^3 \times 0,8 \times 32,10 \text{ EURO/m}^3 = \mathbf{3.852,00 \text{ EURO}}$$

Für 2009 wird für Gruben nur eine Gebühr nach dem Abfuhrmaßstab kalkuliert. Die finanzielle Belastung wird insbesondere durch den Anschluss weiterer Gebiete an den Kanal weiterhin sehr hoch bleiben, da die auf diese Entsorgungsart entfallenden Kosten auf die verbleibenden Nutzer verteilt werden. Alternative Entsorgungsmöglichkeiten sind hier allerdings zum Teil nicht gegeben, da die Kanalisierung bestimmter Bereiche unverhältnismäßig teuer wäre. Häufig liegen die zu entwässernden Grundstücke in Wasserschutzzonen, so dass auch eine Verrieselung durch Kleinkläranlagen nicht in Betracht kommt.

1.3 Eckdaten

Bei der Gebührenbedarfsermittlung ist die, von der Rheinenergie AG vom September 2007 bis August 2008 geplante, **Frischwassermenge** zugrunde gelegt. Basierend auf der letzten Prognose der Stadtentwässerungsbetriebe Köln wird in der Berechnung ein geplanter Wert in Höhe von 68.000.000 m³ (Ist 2007 = 69.360.120 m³) für das Jahr 2009 angenommen.

Der Prozentsatz für die **kalkulatorische Verzinsung** wurde mit **5,83 %** (5,83%) festgelegt und entspricht damit der Festsetzung des Zinssatzes durch den Kämmerer der Stadt Köln. Es handelt sich um einen langfristigen Durchschnittswert.

Es wurden alle Einsparmöglichkeiten im Rahmen der Bauplanung und Bauausführung sowie in der Bauunterhaltung wahrgenommen. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln wählen stets die technisch wirtschaftlichste Lösung. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein hoher Anteil der Kosten gar nicht bzw. nur gering zu beeinflussen ist. Allein die kalkulatorischen Kosten betragen 62,0 % (63,2 %) der Gesamtkosten. Allgemeine Grundlage der Kalkulation ist die Kostenermittlung des internen Rechnungswesens für den Bereich Abwasser (im Folgenden int. RW Abwasser).

1.4 Allgemeine Grundlagen

Nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt sind. Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln zählen u. a. Personal-, Sach- und Unterhaltungskosten für den laufenden Betrieb, die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) sowie die an das Land zu zahlende Abwasserabgabe. Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Gebührenrechnung erfolgt auf der Grundlage der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert sowie der Verzinsung vom Restbuchwert der Anschaffungskosten (abzüglich Anteile Dritter) und entspricht somit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum KAG. Die Kosten werden in einem Plan-Betriebsabrechnungsbogen aus dem int. RW Abwasser zusammengetragen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gebührenbedarfssätze werden die Kosten nach verschiedenen Kostenschlüsseln aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt und aufgeteilt.

2. Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

2.1 Kostenverteilung Schmutzwasser und Niederschlagswasser

2009 entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 213.598.626 EURO (2008 =200.391.535 EURO)

Die Kosten werden auf die beiden Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt. Die Verteilung der Kosten der Klärwerke erfolgt nach der im Klärwerk gereinigten Menge Abwasser. Die Menge des in den Klärwerken gereinigten Niederschlagswassers wird durch Differenzberechnung ermittelt, indem von der gesamten gereinigten Abwassermenge die berechnete Frischwassermenge abgezogen wird. Diese Berechnung (Mittelwert 2000-2007) bildet den nachfolgenden Maßstab für die Kostenverteilung.

Schmutzwasser	Niederschlagswasser
69,79 %	30,21 %

Der Verteilungsschlüssel für die Kosten des städtischen Kanalnetzes auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist 1995 ermittelt worden. Das Stadtgebiet Köln wird zu 94 % über ein Mischsystem entwässert. Eine direkte Zuordnung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser ist aus diesem Grunde nicht möglich. Um einen eindeutigen Verteilungsschlüssel zu erhalten, müsste für das gesamte Stadtgebiet ein fiktives Trennsystem als Entwässerungssystem festgelegt, dimensioniert und kalkuliert werden. Der Berechnungsaufwand für eine solche Fiktivberechnung ist enorm und mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht durchführbar. Deshalb wurden drei repräsentative Testgebiete mit:

- dichter Bebauungsstruktur,
- mittlerer Bebauungsstruktur und
- lockerer Bebauungsstruktur

ausgesucht. Dabei wurde auch die Größe der Einzugsgebiete gewichtet.

Im Endergebnis ergibt sich ein Verteilungsschlüssel für das Kanalnetz von:

Schmutzwasser		Niederschlagswasser
43%	:	57%

2.1.1 Personalkosten

Zur Abdeckung des Personalbedarfs sind Mittel in Höhe von 32.615.782 EURO erforderlich. Folgender Vergleich verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtpersonalkosten:

Jahr	EURO	Veränderung in %	% an den Gesamtkosten	Bemerkung
2007	33.173.473	-0,2	16,93	int. RW Abwasser / Ist
2008	31.582.072	-4,8	15,80	int. RW Abwasser / Plan
2009	32.615.782	3,3	15,27	int. RW Abwasser / Plan

Die Personalkosten in Höhe von rd. 32,6 Mio. EURO (Vorjahr 31,6 Mio. EURO) steigen um rund 1,0 Mio. EURO. Die Summe der Personalkosten korrespondiert mit dem Soll-Stellenplan. Risiken wurden in Rückstellungen für Altersteilzeit sowie Pensionen/Beihilfen berücksichtigt. Eine tarifliche Kostenerhöhung von 2,8% liegt entsprechend dem Wirtschaftsplan den Planwerten zugrunde. Insgesamt sind die Personalkosten für 2009 sehr knapp kalkuliert worden.

Die im Vergleich zum Planwert 2008 und 2009 hohen Personalkosten im Ist 2007 resultieren aus hohen Personalarückstellungen. Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung wurde unter Anwendung des Teilwertverfahrens nach § 6a EStG anhand des marktgerechten Zinsfußes von 5 % gegenüber dem Vorjahr mit 6 % ermittelt. Dies wirkte sich in 2007 Aufwand erhöhend bei der Pensionsrückstellung von 924 T€ aus.

Die Personalkosten in Höhe von 32.615.782 EURO für Schmutz- und Niederschlagswasser werden aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt und wie folgt zugeordnet:

	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
%	100	53,27	46,73
EURO	32.615.782	17.374.971	15.240.811

2.1.2 Betriebs-, Unterhaltungs- und sonstige Sachkosten

Grundlagen für die Kostenermittlung sind die Ansätze aus dem int. RW Abwasser 2009. Danach betragen die Betriebs-, Unterhaltungs- und Sachkosten 43.161.214 EURO. Der folgende Vergleich verdeutlicht die zeitliche Kostenentwicklung der Betriebs-, Unterhaltungs- und Sachkosten:

Jahr	EURO	Veränderung in %	% an den Gesamtkosten	Bemerkung
2007	38.396.968	-6,5	19,60	int. RW Abwasser / Ist
2008	42.971.463	11,9	21,40	int. RW Abwasser / Plan
2009	43.161.214	0,4	20,21	int. RW Abwasser / Plan

Bei der Steigerung der Kosten handelt es sich im Wesentlichen um allgemeine Preissteigerungen und Kostenerhöhungen. Hinzu kommt, dass die StEB turnusmäßig zu weitreichenden Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet ist (SüVkan), was sich in 2009 zusätzlich auf die Höhe der Instandhaltungskosten auswirkt. Auch die zeitgleiche Überprüfung der Dichtheit der öffentlichen Kanäle in den Gebieten, in denen mit der Umsetzung des § 61a LWG begonnen wird, steigert die Instandhaltungsaufwendungen. Dem standen leichte Kosteneinsparungen bei Energiekosten gegenüber. Hieraus resultiert im gesamten Materialbereich ein Kostenanstieg von rd. 0,2 Mio. EURO. Des Weiteren wurden die abgeordneten Beamten der Stadt Köln von den Personalkosten in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umgegliedert.

Der Umlagenschlüssel zur Verteilung der Betriebskosten auf Schmutz- und Niederschlagswasseranteile ist für die einzelnen Sachkonten nach betriebsspezifischen Angaben ermittelt. Damit ergibt sich folgende Verteilung der Betriebskosten:

	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
%	100	59,76	40,24
EURO	43.161.214	25.793.031	17.368.183

2.1.3 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten betragen bei der kapitalintensiven Einrichtung der Stadtentwässerungsbetriebe ca. 62,06 % der Gesamtausgaben. Diese bestehen aus den Abschreibungen, die nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu errechnen sind und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Nachdem eine Umstellung der Kanalvermögensbewertung auf ADV-Basis in 1998 vorgenommen wurde, ist in 1999 das Vermögen der Klärwerke, Regenwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerke durch einen Gutachter für den Einsatz von SAP und KWSY's (Klärwerks – Informations – System) neu gegliedert, erfasst und bewertet worden. Das Gesamtvermögen der Stadtentwässerungsbetriebe stellt sich im Zeitvergleich wie folgt dar:

Jahr	Herstellungskosten	Wiederbeschaffungszeitwert	Restbuchwert Wiederbeschaffungszeitwert
	EURO	EURO	EURO
2007	2.032.142.334	3.519.704.775	1.585.269.101
2008	2.129.131.281	3.675.861.164	1.657.846.581
2009	2.165.539.262	3.750.873.860	1.828.453.702

Der Anstieg der Herstellungskosten und des Wiederbeschaffungszeitwertes wird durch die geplante Inbetriebnahme neuer Betriebsanlagen bestimmt. Neben der geplanten Inbetriebnahme ist der weitere Anstieg des Wiederbeschaffungszeitwertes begründet durch den Anstieg der Preisindizes. Der Anstieg des Restbuchwertes wird maßgeblich durch die hohe Inbetriebnahme neuer Betriebsanlagen bestimmt. Insbesondere durch die entwässerungstechnischen Anlagen für den Hochwasserschutz. Nachfolgend werden die einzelnen Kostenarten in der zeitlichen Entwicklung und ihrer Verteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser dargestellt.

• Abschreibung

Abschreibungen sind durch die Tatsache begründet, dass sich die der Leistungserstellung dienende Einrichtung u. a. durch Verschleiß, Überalterung und technische Überholung ständig abnutzt. Sie sollen die entsprechende Wertminderung des Anlagegutes kostenmäßig erfassen und sich auf den Zeitraum der betrieblichen Nutzungsdauer gleichmäßig verteilen. Bei der hier ermittelten Abschreibung wird der Wiederbeschaffungszeitwert (fortgeschriebener Zeitwert) der verschiedenen Anlagegüter der Berechnung zugrunde gelegt. Der Wiederbeschaffungszeitwert entspricht den fiktiven Kosten einer Neuerstellung der abzuschreibenden Anlagen im, für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Jahr 2009. Mit Beschluss vom 10.05.2006 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert bestätigt. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden ermittelt, indem die Anschaffungskosten der Anlagegüter mittels verschiedener Preisindizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wurden. Der unterschiedlichen technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der verschiedenen Anlagenteile wird durch differenzierte Abschreibungssätze Rechnung getragen. Die Abschreibungssätze und die Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenteile sind als **Anlage 9** beigefügt. Es ergibt sich folgende zeitliche Entwicklung:

Jahr	EURO	Veränderung in %	% an den Gesamtkosten	Bemerkung
2007	54.942.739	6,31	28,04	int. RW Abwasser / Ist
2008	56.099.000	2,10	28,00	int. RW Abwasser / Plan
2009	61.275.232	9,23	28,69	int. RW Abwasser / Plan

Der Anstieg der geplanten Abschreibung 2009 ist begründet durch geplante Inbetriebnahmen von Investitionen und aus einer Preissteigerung des Bauindex von 2%.

Die Kostenverteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser stellt sich wie folgt dar:

	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
%	100	50,38	49,62
EURO	61.275.232	30.872.852	30.402.379

- Verzinsung**

Zu den Kosten gehört gemäß § 6 Absatz 2 KAG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Die kalkulatorische Verzinsung wird vom Anschaffungswert, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter, vorgenommen. Der Zinssatz beträgt 5,83 % (5,83 %) und basiert auf einem langfristigen Durchschnittswert der Zinsentwicklung. Im Folgenden ist eine zeitliche Entwicklung der kalkulatorischen Zinsen in Abhängigkeit von dem jeweiligen, vom Kämmerer der Stadt Köln, festgelegten Zinssatzes aufgeführt:

Jahr	EURO	Veränderung in %.	Zinssatz	% an den Gesamtkosten	Bemerkung
2007	64.264.658	0	5,96	32,80	int. RW Abwasser / Ist
2008	65.590.000	2,1	5,83	32,70	int. RW Abwasser / Plan
2009	71.291.398	8,7	5,83	33,38	int. RW Abwasser / Plan

Bei der Verzinsung basiert der Zugang 2009 auf geplanten Inbetriebnahmen von Investitionen in Höhe von ca. 130 Mio. €. Der Umlagenschlüssel zur Verteilung der kalkulatorischen Zinsen auf Schmutz- und Niederschlagswasser wird aus betriebsspezifischen Angaben ermittelt. Somit ergibt sich folgende Verteilung:

	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
%	100	50,63	49,37
EURO	71.291.398	36.094.647	35.196.750

2.1.4 Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) bzw. Landeswassergesetz (LWG) ist für die Einleitung von geklärtem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in Gewässer eine Abwasserabgabe zu zahlen, die gemäß § 65 LWG in die Gebührenbedarfsberechnung eingerechnet wird.

Folgende zeitliche Entwicklung ergibt sich:

Jahr	EURO	Veränderung in %	% an den Gesamtkosten	Bemerkung
2007	5.145.000	4,26	2,63	int. RW Abwasser / Ist
2008	4.149.000	-19,36	2,10	int. RW Abwasser / Plan
2009	5.255.000	26,66	2,46	int. RW Abwasser / Plan

Der hohe Planansatz ist im Zusammenhang mit der geänderten Bilanzierung der investitionsbedingten Rückerstattungen der Abwasserabgabe zu erklären.

Die Aufteilung erfolgt nachfolgend auf Schmutz- und Niederschlagswasser:

	Insgesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
%	100	54,54	45,46
EURO	5.255.000	2.866.009	2.388.991

2.2 Abzusetzende Einnahmen

2.2.1 Allgemeine Einnahmen

Grundlagen der Berechnung der Einnahmen sind die Ansätze des int. RW Abwasser 2009. Danach betragen die geplanten allgemeinen Einnahmen 6.819.300 EURO. Dem entspricht folgende zeitliche Entwicklung:

Jahr	EURO	Veränderung in %	% an den Gesamteinnahmen	Bemerkung
2007	12.381.936	+35,24	6,69	int. RW Abwasser / Ist
2008	6.852.500	-44,66	3,40	int. RW Abwasser / Plan
2009	6.819.300	-0,50	3,19	int. RW Abwasser / Plan

Die allgemeinen Einnahmen werden über die Gebührensätze der Leistungen für Dritte, Abwasseruntersuchungen für Dritte, Entleerung von Schmutzwassergruben und Kostenersatz erzielt. Diese Einnahmen sind bei der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühren von den Gesamtkosten abzusetzen.

Die Differenz zwischen dem Istwert 2007 und den Planwerten in 2008 und 2009 ergibt sich aus nicht planbaren Größen wie der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen, Erlösen aus der Abwasserabgabe sowie Pauschalwertberichtigungen.

2.2.2 Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen aus den Vorjahren und Entnahmen aus der kamerale Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen

Stand der Rücklage zum 31.12.2006	7.184.956,36 EURO
Entnahme 2007	7.184.956,36 EURO
Stand der Rücklage zum 31.12.2007	0,00 EURO

Mit Wirkung zum 01.01.1999 wurde § 6 Abs. 2 KAG ergänzt. Danach müssen Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden. Ungeplante Kostenunterdeckungen können innerhalb dieses Zeitraumes nachkalkuliert werden. Im Jahr 2007 ergab sich keine Überdeckung, da Schmutz- und Niederschlagswassergebühr insgesamt durch Rücklagenentnahme in Höhe von 7.184.956 EURO subventioniert wurden (Anlage 10).

Aufgrund der Tatsache, dass die kamerale Rücklage per 31.12.07 aufgebraucht ist, kann für das Jahr 2009 keine Subventionierung der Gebühren über die Rücklage eingeplant werden.

Wie 2008 wird wieder eine Kostenunterdeckung für das Jahr 2009 bewusst eingeplant. Diese Unterdeckung beläuft sich auf 29.296.826 EURO. Sie kann auch über künftige Gebührenberechnungen nicht mehr erstattet werden. Der Verzicht auf höhere Gebühreneinnahmen bewirkt eine Verschlechterung des Cash Flow und reduziert den Innenfinanzierungsspielraum der StEB. Dies führt zu einem steigenden Nettokreditbedarf.

Jahr	Geplante Entnahme aus den Rücklagen EURO	Tatsächliche Entnahme der Rücklagen EURO	Kostenüberdeckungen (+)/-unterdeckung (-) EURO	Zuführung Rücklage EURO
2001	18.342.478	18.262.724	0	
2002	15.699.200	12.783.924	0	
2003	16.990.174	8.300.264	0	
2004	28.612.634	13.143.640	0	
2005	17.331.757	5.467.370		
2006	9.701.930	10.205.426		
2007	4.746.644	7.184.956	-3.565.005	
2008	0		-14.392.835	
2009			-29.296.826	

2.3 Schmutzwassermenge

Bei der Gebührenbedarfsermittlung ist die von der Rheinenergie AG vom September 2007 bis August 2008 prognostizierte Frischwassermenge für 2009 zugrunde gelegt. Aufgrund der Erfahrungen werden die erwarteten Brunnenförderungen und Absetzungen berücksichtigt. Basierend auf der letzten Prognose der Stadtentwässerungsbetriebe Köln wird in der Berechnung ein geplanter Wert in Höhe von 68.000.000 m³ für das Jahr 2009 angenommen. Aufgrund der aktuellen Veranlagungen ist davon auszugehen, dass der Frischwassermengenbezug weiter sinkt. Die zeitliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Basis	Schmutzwassermenge m ³	Veränderung in %	Bemerkung
2006	(2006)	71.131.925	-0,6	Veranlagung
2007	(2007)	69.360.112	-2,49	Veranlagung
2008	(2007)	69.250.000	-0,16	Geschätzt
2009	(2008)	68.000.000	-1,81	Geschätzt

2.4 Größe der befestigten Grundstücksfläche

Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr ist die Grundstücksfläche, die zu Beginn des Kalenderjahres 2009 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein wird. Aufgrund der bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln vorliegenden Selbsterklärungen der Grundstückseigentümer, Ämter und stadtnahen Liegenschaften zur befestigten Fläche, wird für 2009 die befestigte Fläche (einschließlich Straßenfläche) mit 70.250.000 m² veranschlagt, wobei 22.167.920 m² auf Straßenflächen in städtischer Baulast entfallen. Die verstärkte Entsiegelung der privaten Grundstücksfläche begründet den Rückgang mit 0,2%. Die zeitliche Entwicklung der Flächengröße jeweils zum Jahresanfang gestaltet sich wie folgt:

Jahr	m ² insgesamt	Veränderung in %	davon m ² Straßenfläche	Veränderung in %	davon m ² Grundstücksfläche	Veränderung in %
2005	68.198.719	-0,60	20.938.000	0	47.260.719	-0,8
2006	69.725.251	2,20	22.276.293	6,4	47.448.958	0,4
2007	69.862.000	0,20	22.345.828	0,3	47.516.172	0,1
2008	70.220.000	0,50	22.052.000	-1,3	48.168.000	1,4
2009	70.250.000	0,04	22.167.920	0,5	48.082.080	-0,2

3. Gebührenberechnung

3.1 Zusammenstellung der Kosten und Einnahmen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen

	Insgesamt	Schmutz-Wasser	%-Anteil	Niederschlags-Wasser	%-Anteil
	EURO	EURO		EURO	
Personalkosten	32.615.782	17.374.971	53,27	15.240.811	46,73
Betriebs-, Unterhaltungs- und Sachkosten	43.161.214	25.793.031	59,76	17.368.183	40,24
Abschreibungen	61.275.232	30.872.852	50,38	30.402.379	49,62
Verzinsung	71.291.398	36.094.647	50,63	35.196.750	49,37
Abwasserabgabe	5.255.000	2.866.009	54,54	2.388.991	45,46
Gesamtkosten	213.598.626	113.001.511	52,90	100.597.115	47,10
Abzusetzen :					
Allgemeine Einnahmen	6.819.300	3.672.277	53,85	3.147.023	46,15
Geplante Unterdeckung	29.296.826	16.849.234	57,51	12.447.592	42,49
Gesamtabzugsbetrag	36.116.126	20.521.511	56,82	15.594.615	43,18
Gebühreneinnahmen	177.482.500	92.480.000	52,11	85.002.500	47,89

(Differenzen ergeben sich aus Rundungen)

3.1.1 Zeitliche Entwicklung der Gesamtkosten und der Gebühreneinnahmen

Bei den nachfolgenden Werten handelt es sich um absolute Angaben in EURO. Rückschlüsse zur jeweiligen Gebührenehöhe sind nicht möglich, da die Relation durch die Parameter Frischwassermenge sowie bebaute und befestigte Grundstücksfläche entsprechend verändert wird. Die Differenz der Gebühreneinnahmen (Kanalbenutzungsgebühren) wird durch die allgemeinen Einnahmen und durch die geplante Unterdeckung ermittelt.

Insgesamt:

Jahr	Gesamtkosten	Veränd.	Gebühreneinnahmen	Veränd.	Bemerkung
2007	195.922.838	0,37	172.790.941	-1,7	int. RW Abwasser / Ist
2008	200.391.535	2,28	179.146.200	3,7	int. RW Abwasser / Plan
2009	213.598.626	6,60	177.482.500	-0,9	int. RW Abwasser / Plan

3.1.2 Ermittlung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- Gebühr je m³ eingeleitetes Schmutzwasser:**

Gebühreneinnahmen EURO	92.480.000
Frischwassermenge in m ³	68.000.000
Gebühr für Schmutzwasser pro m ³	1,36 EURO

- Gebühr je m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche:**

Gebühreneinnahmen EURO	85.002.500
Angeschlossene befestigte Fläche m ²	70.250.000
Gebühr für Niederschlagswasser pro m ²	1,21 EURO

3.1.3 Ermittlung des ideellen Gebührensatzes

Der sogenannte ideelle Gebührensatz beruht auf der Berechnung, dass nur Schmutzwasser die Bemessungsgrundlage wäre. Sie dient ausschließlich als Kennzahl zum interkommunalen Vergleich mit solchen Kommunen, die keine getrennten Abwassergebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser ausweisen. Die Ermittlung des Einheitsgebührensatzes wird auf Dauer entbehrlich sein. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 17.06.2008 das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 18.12.2007 zur verbindlichen Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ bestätigt. Daher werden auf Dauer alle Kommunen einen getrennten Gebührenmaßstab einführen müssen. Um diesen Gebührensatz zu ermitteln, müssen die von der Stadt zu tragenden Entwässerungsgebühren (Straßenentwässerung) berechnet und abgezogen werden. Die geplante Fläche der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen städtischen Straßen beträgt 22.167.920 m². Daher entfallen folgende Gebühren auf den Straßenanteil der Stadt Köln, welche einem Anteil von rund 14,91 % der gesamten Gebühreneinnahmen entsprechen:

Fläche	Gebühr Niederschlagswasser	Gebührenanteil Stadt Köln
m ²	EURO/m ²	EURO
22.167.920	1,21	26.823.183

Die Berechnung des ideellen Gebührensatzes ergibt einen Wert von 2,22 EURO.

Gebühreneinnahmen EURO	177.482.500
Abzüglich Straßenanteil der Stadt Köln	26.823.183
Verbleibende Gebühreneinnahmen	150.659.317
dividiert durch Schmutzwasser m ³	68.000.000
ideeller Gebührensatz pro m ³	2,22 EURO

3.1.4 Zeitliche Entwicklung der Gebührensätze

Jahr	Schmutzwasser	Veränd.	Niederschlagswasser	Veränd.	ideelle Gebühr	
	m ³	%	m ²	%	m ³	%
2006	1,32 EURO	2,3	1,18 EURO	2,6	2,10 EURO	1,0
2007	1,32 EURO	0	1,18 EURO	0	2,11 EURO	0,5
2008	1,36 EURO	3	1,21 EURO	2,5	2,20 EURO	4,2
2009	1,36 EURO	0	1,21 EURO	0	2,22 EURO	0,9

3.2 Sonstige Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

3.2.1 Tarif 1.1.2 für Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen.

Dieser Gebührentarif deckt die Einleitung von in Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser in städtische Regenwasserkanäle ab. Die Stadtentwässerungsbetriebe übernehmen in diesen Fällen keine Abwasserreinigung und können deshalb diese Kosten den Gebührenpflichtigen nicht anlasten; es wird also eine Teilgebühr erhoben. Weiterhin beinhaltet dieser Gebührentarif die Einleitung von genehmigten eingeleiteten Wassermengen über die städtischen Regenwasserkanäle in den Vorfluter, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen. Die Berechnung des Gebührensatzes erfolgt in drei Schritten:

- Ermittlung der Kosten der Abwasserreinigung und der ansetzbaren Kosten
- Ermittlung des Prozentsatzes für Transport des Abwassers und
- Ermittlung des Gebührensatzes durch Gegenüberstellung des ermittelten Prozentsatzes mit der Schmutzwassergebühr.

Die Kosten für den Abwassertransport betragen aufgrund der betriebsspezifischen Angaben 55,48%. Der Gebührensatz beträgt 1,36 EURO x 55,48% somit gerundet 0,75 EURO.

3.2.2 Tarif 1.1.3 für Einleitung von nicht genutztem Grundwasser

In der Regel wird der Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage nicht zugestimmt, da die Entwässerungseinrichtungen hierdurch beeinträchtigt werden können. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen muss die Abführung von möglichst geringen Mengen über die Kanäle für kurze Zeit zugestanden werden. Die Gebühr ermittelt sich aus den Gesamtkosten des Wirtschaftsplanes der Abwasserableitung ohne die Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

Art der Kosten	Bezugsjahr	int.RWAbwasser EURO
Betriebs- / Verwaltungskosten	2009	12.154.019
Verrechnung Umlagen	2009	4.010.197
Abwasserabgabe	2009	2.992.000
Summe		19.156.216

Gebühr für nicht genutztes Grundwasser:

EURO		m ³		Gebührenbedarf	Gebührensatz 2009 EUR/m ³
19.156.216	:	68.000.000	=	0,28	0,20

3.2.3 Einleitung von Stoffen an der Einlassstelle im Klärwerk Stammheim, Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus abflusslosen Gruben gemäß der Schmutzwassergebührensatzung

Bei dieser Berechnung müssen die Kosten, die ausschließlich für die Einlassstelle anfallen, direkt dieser Kostenstelle zugerechnet werden. Der sich im Klärwerk Stammheim ergebene Reinigungsaufwand muss entspre-

chend der Belastung des Abwassers differenziert betrachtet werden. Es handelt sich um Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten. Die Entsorgung häuslicher Schmutzwassergruben ist in der Schmutzwassergrubensatzung geregelt.

Zur Berechnung der folgenden Gebührentarife

1.3 Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m³,

2.1 Entsorgung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen je m³,

2.2 Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben je m³ nach dem Abfuhrmaßstab muss zunächst die Menge und die Beschaffenheit der angelieferten Abwässer ermittelt werden.

Für 2009 wird insgesamt mit einer Gesamtmenge von 14.020 m³ gerechnet. Diese teilen sich folgendermaßen auf:

Geschätzte Entsorgungsmengen	m ³	%
Schlamm aus Kleinkläranlagen	2.020	14,41
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	8.250	58,84
Sonstige Einleitungen an der Fäkalieneinlassstelle	3.750	26,75
	14.020	100,00

Die Angaben der geschätzten Entsorgungsmengen für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sind für 2009 geplant und wurden anhand der Ausschreibung ermittelt. Dabei werden die Erfahrungswerte der Vorjahre genutzt. Bei der Ermittlung des Gebührensatzes für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird unterstellt, dass die Schlämme eine Trockensubstanz von 1,70 % und bei Abwasser aus abflusslosen Gruben 0,45 % gegenüber normal verschmutztem Abwasser (0,09 %) aufweisen. Außerdem wird der BSB₅ -Wert statt mit 300 mg/l mit 5.000 mg/l bei Fäkalschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben mit 1500 mg/l angenommen. Die Berechnung der nachfolgenden Gebührentarife ist den **Anlagen 4 und 5** zu entnehmen.

	2008	Gebührenbedarf 2009	Gebührensatz 2009
Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten	19,90 €/m ³	20,98 €/m ³	19,90 €/m ³
Entsorgung von Kleinkläranlagen	37,20 €/m ³	38,28 €/m ³	37,20 €/m ³
Entsorgung von abflusslosen Gruben nach dem Abfuhrmaßstab	32,10 €/m ³	33,56 €/m ³	33,56 €/m ³

4. Gebühren für Abwasseruntersuchungen

Die Gebührensätze sind in der **Anlage 3, Ziffer 3.1 – 3.6** dargestellt. Hierzu wurden die verschiedenen Arbeitsschritte der Analysen detailliert in Minuten erfasst und in eine Gebührenbedarfsberechnung übernommen. Die Preise und die Berechnung der einzelnen Parameter ergeben sich aus den beigefügten **Anlagen 6, 6a, 6b und 6c**.

5. Gebühren für die Fahrzeuge

Diese Gebührensätze wurden in 1998 erstmals in den Gebührentarif der **Anlage 3, Ziffer 4.1 – 4.14**, der Abwassergebührensatzung aufgenommen und für 2009 fortgeschrieben. Die Berechnung der Gebühren für die Fahrzeuge der Betriebsbereiche ist in der **Anlage 7** aufgeführt.

6. Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde

Die in **Anlage 3** im Gebührentarif unter **Ziffer 5** angesetzten Personalkosten sind sowohl für den Bereich des Abwasserinstitutes als auch für die anderen Arbeiten anzusetzen. Die Personalkostenstundensätze entspre-

chen der Verfügung der Stadt Köln (100/1). Die Berechnung der Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde ist in der **Anlage 11** aufgeführt.

7. Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen und die Abnahme von Anschlusskanälen

Die Tarife für die Kanalanschlussscheine erfassen den verwaltungstechnischen Aufwand für die Erteilung der Auskünfte, der Zustimmung für die Anschlussarbeiten sowie der Abnahme des Hausanschlusses durch die Betriebsabteilung. Da diese Arbeiten nicht nur im Sonderinteresse des Anschlussnehmers erfolgen, sondern auch dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen dienen, wird das öffentliche Interesse bei der Gebührensatzung durch die Ansetzung von nur 50 % der Kosten berücksichtigt.

Die Ermittlung der Kosten ergibt sich aus der **Anlage 8**. Durch die teilweise Zuordnung der Kosten zu dem Kostenverursacher wird die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr entlastet.

Hierfür erfolgt eine Festsetzung der folgenden Gebührentarife:

		Gebührenbedarf 2009	Gebührensatz 2009
8.1	Kanalanschlussschein mit Zustimmung und Abnahme	261,46 EURO	261,46 EURO
8.2	Kanalanschlussschein ohne Zustimmung und ohne Abnahme	170,15 EURO	170,00 EURO
8.3	Zustimmung und Abnahme bei vorhandenem Kanalanschlussschein	190,22 EURO	190,22 EURO

8. Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für eine vorübergehende geringfügige Einleitung für bis zu 5 m³ und bis zu 30 m³ und für mehr als 30 m³ für Tarife 1.1.4, 1,1,5 und 1.1.6

Die Praxis hat gezeigt, dass der verwaltungsmäßige Aufwand für die Spitzabrechnung von kleineren vorübergehenden genehmigten Einleitungen sehr erhebliche ist. Betroffen sind davon vor allem kleinere Straßenfeste und kleinere Baustellen. Der überwiegende Teil der Straßenfeste kommt nicht über 5 m³ und die kleinen Baustellen kommen nicht über 30 m³. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist verbunden mit einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand von ca. 30-50 Minuten (Tarif 5.2, E 9, technischer Dienst = 37,60 € : 2 = 18,80 €). Für die Genehmigung der vorübergehenden Einleitung ist es daher sinnvoll, die Gebühren für Schmutzwassermengen von 1 m³ - 5 m³ (1,36 € - 6,80 € plus Verwaltungsaufwand 18,80 €) pauschal auf 20,00 € und für 5 m³ - 30 m³ (6,80 € - 40,80 € plus Verwaltungsaufwand 18,80 €) pauschal auf 27,00 € festzusetzen. Bei der Spitzabrechnung ist ein doppelter Zeitaufwand für die Abwicklung der Genehmigung notwendig, sodass neben der verbrauchsabhängigen Schmutzwassergebühr eine Stunde in Höhe von 37,60 € in Ansatz gebracht wird. Nicht einbezogen in die Kalkulation der Pauschale werden die Kosten der Betriebsabteilung, die primär dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlage dienen.

9. Änderung der Gebührensatzungen

Von der Gebührensatzung für das Jahr 2008 abweichende Formulierungen und Regelungen sind, soweit es sich um Ergänzungen handelt in dieser und der Anlage 2 fett geschrieben; soweit es sich um Streichungen handelt, sind diese in der Anlage 2 nicht mehr erkennbar.

9.1 Benutzungsgebühren als öffentliche Last

Ende 2007 ist § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geändert worden. Ein neuer Absatz 5 legt fest, dass die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen. Damit kann mit Mehreinnahmen im Bereich der Immobilienvollstreckung gerechnet werden. Zur besseren Umsetzung wird diese Änderung deklaratorisch in die Satzung aufgenommen. §

1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert: Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gemäß § 6 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein - Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

9.2 Bezugszeitraum für Schmutzwasser

Aufgrund der EDV-technischen Vorgaben für den Grundbesitzabgabenbescheid wird auf den Frischwasserverbrauch in dem Zeitraum von September 2007 bis August 2008 zurückgegriffen. Daher lautet § 3 Absatz 3 Ziffer a) aa) Satz 2:

„Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von den Wasserversorgungsunternehmen für das Abrechnungsjahr festgestellt und berechnet wurde, dessen Ende in den Zeitraum von September **2007** bis August **2008** fällt.“

9.3 Klarstellungen aufgrund des Bürokratieabbaugesetzes

Durch den Wegfall des Widerspruchs ergeben sich häufiger Klagen, die sich durch Verletzung der Anzeigepflichten nach § 18 der Abwassersatzung ergeben. In § 18 Absatz 2 Abwassersatzung ist festgelegt, dass die Anzeigen soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, schriftlich zu erfolgen haben. Diese Verpflichtung zur **schriftlichen** Mitteilung wird zur Klarstellung hinsichtlich der Mitteilung über Flächenreduzierungen für die Niederschlagswassergebühr in § 3 Absatz 5 Satz 2 aufgenommen und lautet wie folgt:

„Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats der Berechnung zugrunde gelegt. Flächenreduzierungen werden vom Ersten des folgenden Monats nach der **schriftlichen** Mitteilung berücksichtigt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt.“

9.4 Änderungen der Gebührenpflicht für Kanalanschlussscheine

Die Gebührenpflicht im sechsten Abschnitt der Satzung wird auf die Erstanschlüsse und die Verfahren auf Wiederverwendung von vorhandenen Anschlusskanälen begrenzt. Im Zuge der Vorbereitung der Umsetzung der Einforderung der Dichtheitsprüfungen nach § 61 a LWG wurde deutlich, dass bei Inlinersanierungen und Reparaturen zur Verwaltungsvereinfachung zukünftig auf eine Zustimmung verzichtet werden kann und nur noch ein nicht kostenpflichtiges Anzeigeverfahren praktiziert werden soll. Daher ist es sinnvoll zur Klarstellung in der Formulierung des Gebührentatbestandes in § 1 Absatz 1 Buchstabe e), in der Überschrift zum sechsten Abschnitt sowie in § 14 zu ergänzen „bei Neuanschlüssen und Wiederverwertung vorhandener Anschlusskanäle“. Konsequenterweise ist in § 15 der Begriff „Sanierungen“ zu streichen. Zum Bürokratieabbau und zur Verstärkung der Serviceleistung werden in Abstimmung mit dem Bauaufsichtsamt – 63 – zukünftig die Grundstückseigentümer soweit möglich ohne formellen Antrag die im Zusammenhang mit der Bebauung notwendigen Kanalanschlussschein / Zustimmung zu den Anschlussarbeiten erhalten. Demzufolge muss in § 14 ergänzt werden „oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens“. § 15 Absatz 3 kann gestrichen werden, da es für das Entstehen des Gebührenschuldverhältnisses nur noch auf die Ausstellung ankommt. Auch vorher sind ablehnende Anträge nicht kostenpflichtig gewesen. Damit können die Absätze 4 und 5 zu Absätzen 3 und 4 werden.

§1 Absatz 1 Buchstabe e) lautet daher:

„für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen, die Zustimmung für und die Abnahme von Anschlusskanälen **bei Neuanschlüssen und Wiederverwendungen vorhandener Anschlusskanäle**“

Die Überschrift des Sechsten Abschnitt lautet:

„Gebühren für die Ausstellung von Kanalanschlussscheinen, die Zustimmung für und die Abnahme von Anschlusskanälen **bei Neuanschlüssen und Wiederverwendungen vorhandener Anschlusskanäle**“

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR prüfen auf Antrag **oder im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren bei Neuanschlüssen und Wiederverwendungen vorhandener Anschlusskanäle** die Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Kanalnetz, legen die spezifischen Anschlussbedingungen gem. der Abwassersatzung fest, erteilen die Zustimmung zu den Kanalanschlussarbeiten gem. der Abwassersatzung und nehmen den hergestellten Anschlusskanal bezüglich Übereinstimmung mit dem Kanalanschlussschein ab.“

§ 15 Absatz 1 lautet demzufolge nach Streichung des Wortes Sanierungen:

„Gebührenpflichtig sind alle von den Stadtentwässerungsbetrieben ausgestellten Kanalanschlussscheine und Zustimmungen für Neuanschlüsse und Wiederverwendungen.“

9.5 Streichung der § aus der Abwassersatzung

Darüber hinaus wird auf die Aufführung der konkreten § der Abwassersatzung verzichtet, soweit der aufgeführte Sachverhalt ausreichend für die hinreichende Bestimmtheit ist. Demzufolge werden in § 4 Absatz 1 „§ 19“, in § 4 Absatz 6 c) „§§ 6 und 7“, in § 10 Absatz 1 c) „§ 19“ sowie in § 14 „§ 14 Absatz 1“ und „§ 14 Absatz 2“ und „nach Ziffer 2.11 der Anlage zur Abwassersatzung“ gestrichen. Damit sollen Übergangsprobleme hinsichtlich der geplanten Novellierung der Abwassersatzung vermieden werden.

9.6 Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung für eine vorübergehende geringfügige Einleitung für bis zu 5 m³ und bis zu 30 m³ und für mehr als 30 m³ für Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6

Zur Einführung der neuen Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 ergeben sich folgende Änderungen in der Satzung:

Die Regelungen zu vorübergehende Einleitungen in § 3 Absatz 3 bb) und § 3 Absatz 4 b) werden gestrichen und zu einem neuen Absatz 7 zusammengefasst. Damit wird § 3 Absatz 3 a) aa) zu § 3 Absatz 3 a und § 3 Absatz 4 a zu § 3 Absatz 4. § 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „a) Bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung nach der Abwassersatzung für vorübergehende Einleitungen von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage werden die Schmutzwassermengen anhand der vom Antragsteller angegebenen Einleitungsdauer und einer auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Einleitungsmenge geschätzt.**
- b) Soweit nach diesen Erfahrungswerten oder tatsächlich nicht mehr als 5 m³ anfallen, werden für die Abgeltung der Schmutzwassergebühren und den Aufwand für Ausnahmegenehmigung pauschal 20,00 € festgesetzt.**
- c) Soweit nach diesen Erfahrungen oder tatsächlich nicht mehr als 30 m³ anfallen, werden für die Abgeltung der Schmutzwassergebühr und den Aufwand für die Ausnahmegenehmigung pauschal 27,00 € festgesetzt.**
- d) Bei Einleitungsmengen über 30 m³ wird für die Berechnung die nach der vom Antragsteller nachzuweisenden tatsächlichen Einleitungsmenge unter Absetzung der nach § 2 Absatz 4 möglichen Absetzungen zugrunde gelegt. Für die Ausnahmegenehmigung werden 37,60 € festgesetzt.“**

Es bedarf einer zur üblichen Schmutzwassergebühr abweichenden Regelung zur Entstehung des Gebührenverhältnisses. Daher muss dieser Fall in § 4 Absatz 4 a) ausgenommen werden und ein § 4 Absatz 4 Buchstabe c) ergänzt werden, so dass die Regelungen in § 4 wie folgt lauten:

- „(4) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht
- a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) **und § 3 Absatz 7** erstmalig mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden ist,

.....

c) im Falle von vorübergehenden Einleitungen gemäß § 3 Absatz 7 mit der Antragstellung.“

In § 4 Absatz 1 c) und in § 10 Absatz 1 c) muss diese Änderung jeweils redaktionell nachvollzogen werden:

“c) im Falle des § 3 Absatz 7 diejenigen, denen die vorübergehende Einleitung von Abwässern nach der Abwassersatzung genehmigt wurde,“

Dementsprechend werden die neuen Tarife 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 eingeführt:

1.1.4	Für vorübergehende Genehmigung und Einleitungen bis 5 m³	20,00
1.1.5	Für vorübergehende Genehmigung und Einleitungen über 5 m³ und unter 30 m³	27,00
1.1.6	Für Genehmigung für vorübergehende Einleitungen zuzüglich Gebühren nach Ziffer 1.1.1	37,60

9.7 Weitere neue Tarife

Im Bereich des Abwasserinstitutes sind folgende neuen Untersuchungen in die Tarifberechnung in Anlage 6 aufgenommen worden:

3.4.2.3.6.1	GC/MS-Analyse quantitativ bis drei Komponenten	115,65
3.4.2.3.6.2	GC/MS-Analyse quantitativ ab vier bis zehn Komponenten	138,57
3.4.2.3.6.3	GC/MS-Analyse qualitativ	138,57

9.8 Auf- und Abrundungen

Da nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Rundungen zur Nichtigkeit einer Gebührensatzung führen können, wird aus Gründen äußerster Vorsicht abweichend zu der Vorgehensweise für 2008 auf Rundungen an der zweiten Stelle hinter dem Komma verzichtet.